

Der Vertheidiger Seinguerlet's mengt in seinem umfangreichen und pikanten Plaidoyer Wahrheit und Dichtung gehörig untereinander; ich kann es mir nicht versagen, eine der merkwürdigen Stellen wiederzugeben. So sagt er unter Anderm: „Was hat Seinguerlet gethan? Gott behüte, daß er dem Dr. Busch alle seine Beschreibungen, seine Eindrücke, seine Berichte entlehnt hätte. Er hat nur die Tischgespräche, die dem Kanzler in den Mund gelegt werden, benützt, um eine historische Studie zu machen. Aber sind denn diese Gespräche das Eigenthum des Dr. Busch? Wenn er sie aneinander gereiht und erklärt hätte, wenn er wie ein neuer Plutarch das Leben des berühmten Mannes mit Hilfe seiner Conversationen geschrieben hätte, so begriffe man den Prozeß. Aber was er wiedergibt, sind die bei Tisch in seiner Gegenwart geführten Unterhaltungen, wie es jeder Andere von der Suite ebenfalls hätte thun können. Und selbst diese Unterhaltungen sind durcheinander geworfen und gehen unter in einem germanischen Sumpf von Thatfachen, Anekdoten, Erzählungen und Eindrücken. Und weil Seinguerlet seine Neze darin auswarf und ein Buch daraus hervorzog, wäre er ein Plagiator? Man spricht von zahlreichen Citaten. Waren sie nicht geboten durch die Natur des Buches, das ich vertheidige? Konnte man dieses neue Bild des Kanzlers entwerfen, ohne ihn so zu zeigen, wie er sich selbst zeichnet in seinen Gesprächen, die sich in dem Buche von Busch zerstreut vorfinden? Konnte man aus diesem grausamen Buche die Lehren ziehen, welche es für uns enthält, ohne die Unterhaltungen zu citiren, in denen der blinde Haß gegen unser Land sich Bahn bricht? War es möglich, die brutalen Meinungsäußerungen über Menschen und Thatfachen unserer Zeit zu widerlegen, ohne sie dem Leser vor die Augen geführt zu haben?“

Diese und ähnliche Phrasen hat der sophistische Pariser Gerichtshof für baare Münze genommen und danach den Verklagten vollständig freigesprochen und den Kläger zur Tragung sämtlicher Kosten verurtheilt.

In Deutschland dürfte wohl nur eine Stimme darüber sein, daß dieser Spruch ein ungerechter ist, und juristische gründliche Abfertigungen wären um so mehr zu wünschen, als sie Bausteine liefern würden zur Klärung der internationalen literarischen Eigenthumsfrage, die noch immer in den ersten Anfängen steckt. Es treten fortwährend neue Streitfälle hervor, die nicht nach den jetzigen Buchstaben des Gesetzes beurtheilt werden können, und die zum Schaden der geistigen Urheber von den Richtern nach Belieben hin und her gedreht werden. In diesem Falle ist nun offenbar ein gröblicher, illoyaler Mißbrauch mit dem Citationsrecht getrieben worden — und dennoch ist der Schuldige frei ausgegangen. Da wäre es doch wahrlich an der Zeit, daß die Gesetzgeber aller civilisirten Staaten strengere Grenzen zum Schutze des geistigen Eigenthums zögen, damit der Parteilichkeit nicht mehr Thür und Thor offen ständen.

Warum werden die schreienden Klagen, die auf den internationalen literarischen Congressen zu Tage getreten sind, an maßgebender Stelle nicht gehört? Und warum — auf der andern Seite — thut die Congresscommission bei ihren vielen Beziehungen zu maßgebendsten Persönlichkeiten nicht ganz energische Schritte, um den Beschlüssen der Congressmitglieder mehr Geltung zu verschaffen?

Solche und ähnliche Betrachtungen sind mir bei der Lectüre der Pariser Prozeßverhandlungen aufgestiegen, und es sollte mich aufrichtig freuen, wenn andere, kompetentere Stimmen sich gelegentlich dieses eclatanten Beispiels aussprechen und entweder meine Ansichten bestätigen oder berichtigen möchten.

Paris.

W. Hinrichsen.

## Erklärung.

II.\*)

Der Erklärung der Leipziger Verleger gegen die öffentliche Ankündigung von Büchern unter dem Ladenpreis sind nachstehende Firmen ferner beigetreten:

Ahn's Verlag (Adolf Lesimple),  
Leipzig.

Ernst Arnold's Kunstverlag  
(Carl Graef) in Dresden.

Carl Bindernagel, Friedberg.

C. F. Brunn's Verlag, Münster.

Creutz'sche Buchh., Magdeburg.

Dittmer'sche Buchh., Lübeck.

Wilhelm Friedrich, Leipzig.

G. A. Grau & Co., Hof.

Grosse'sche Buchh., Clausthal.

R. v. Grumbkow, Dresden.

C. A. Hagen, Kunstverl., Hamb.

Hoffmann & Ohnstein, Leipzig.

Ernst Hühn, Verlag, Cassel.

Max Kesslerer, München.

Heinrich Killinger, München.

Lehrmittelanstalt, J. Ehrhard  
& Co., Bensheim.

Otto Lenz, Leipzig.

Adolf Lesimple's Verl., Leipzig.

Lehmann-Josefsthäl, Graz.

Oswald Muze, Leipzig.

Albert Reißner, Dessau.

E. Remer, Görlitz.

C. F. Simon, Herzberg.

Gustav Weigel, Leipzig.

E. Zernin, Darmstadt.

Alle Wahrnehmungen über öffentliche Ankündigungen von Büchern unter dem Ladenpreis nach dem 1. Januar 1880 sind unter Beifügung der Belege den Verlegern der angezeigten Bücher mitzutheilen.

## Miscellen.

„Der erste weibliche Kommiss im Buchhandel. Humoreske von A. Winterfeld“ (74 S. Essen, Silbermann. 1 M. baar). So lautet der Titel eines eben erschienenen Schriftchens, worin unter jenem Pseudonym einer unserer Buchhändlerveteranen in leichtem Geplauder unsere modernen geschäftlichen Zustände mit gelegentlichen Seitenblicken auf sittliche und sociale Gebiete im Lichte der guten alten Zeit zu Nutz und Lehr der Gegenwart beleuchtet. Mit seinem Wismasch von Humor und Ernst, novellistischen und geschichtlichen Schilderungen wird die Lectüre des Schriftchens jungen wie älteren Lesern eine angenehme Stunde bereiten.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1879. December.

Inhalt: Josef Ignaz Kraszewski's 50jähriges Schriftsteller-Jubiläum. — Zur Litteratur der Deutschen Straf- und Justizgesetzgebung. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

## Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind ferner verboten:

Eccarius, J. G., der Kampf des großen und des kleinen Capitals oder die Schneiderei in London. Leipzig 1876, Genossenschafts-Buchdruckerei.

Zeitgeist, der. Eine Skizze von E. R. 2. Aufl. Zürich 1876, Volksbuchhandlung.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.

\*) I. S. Nr. 281.